

Français en Suisse –  
apprendre, enseigner, évaluer

Italiano in Svizzera –  
imparare, insegnare, valutare

Deutsch in der Schweiz –  
lernen, lehren, beurteilen



fide-Test

## **Reglement zur Erteilung von Lizenzen an Prüfende für den fide-Test**

27. September 2021

Geschäftsstelle fide

Haslerstrasse 21

3008 Bern

031 351 12 12

[info@fide-info.ch](mailto:info@fide-info.ch)

[www.fide-info.ch](http://www.fide-info.ch)

## Präambel

Die Geschäftsstelle fide stellt im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) den Sprachenpass aus. Im Sprachenpass werden die von einer Person nachgewiesenen mündlichen und schriftlichen Kompetenzen in den schweizerischen Landessprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch aufgeführt. Die Sprachkompetenzen können auf verschiedene Arten nachgewiesen werden:

- über das Absolvieren des fide-Tests;
- über ein anerkanntes Sprachzertifikat;
- über das fide-Dossier;
- über das Absolvieren eines Examens da rumantsch.

## 1 Gegenstand des Reglements

- 1.1 Das vorliegende Reglement regelt das Erteilen von Lizenzen als Prüferin resp. Prüfer für die Durchführung des fide-Tests an akkreditierten Prüfungsinstitutionen.

## 2 Strukturen und Zuständigkeiten

- 2.1 Eigentümer des Sprachenpasses, des fide-Systems und damit des fide-Tests ist das Staatssekretariat für Migration SEM.
- 2.2 Die Qualitätskommission fide ist für die normativen Vorgaben bei den fide-Verfahren sowie für die Überwachung der Qualitätssicherung verantwortlich. Ihre Mitglieder werden vom SEM gewählt. Das SEM wird bei der Wahl der Mitglieder durch die Koordinationsgruppe fide beraten, welche ihrerseits vom Steuerungsgremium der nationalen interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ eingesetzt wird.
- 2.3 Die Qualitätskommission fide erlässt die Vorgaben für die Durchführung des fide-Tests, und in diesem Rahmen auch die Anforderungen für das Erteilen von Lizenzen an Prüfende.
- 2.4 Die operative Verantwortung für die Schulung von Prüfenden fide sowie der Entscheid über die Erteilung von Lizenzen obliegen der Geschäftsstelle fide.
- 2.5 Die Qualitätskommission fide ist Rekursorgan für alle Entscheide der Geschäftsstelle fide im Zusammenhang mit der Erteilung von Lizenzen an Prüfende.

### 3 Anmeldung zur Qualifizierung als Prüferin resp. Prüfer beim fide-Test

- 3.1 Bei der Anmeldung zur Qualifizierung als Prüferin oder Prüfer für den fide-Test müssen die interessierten Personen aufzeigen, dass sie die folgenden Anforderungen erfüllen:
- Sie verfügen über ein hohes Kompetenzniveau (mindestens Niveau C1 nach GER) in der zu überprüfenden Sprache. Für die Qualifizierung als Prüfende für die Prüfungssprache Deutsch verstehen sie ebenfalls die lokale Umgangssprache (Dialekt).
  - Sie verfügen über eine Grundausbildung in den Bereichen der Erwachsenenbildung und der Sprachdidaktik.
  - Sie verfügen über mindestens 3 Jahre und mindestens 600 Lektionen praktische Erfahrung im Zweit- oder Fremdsprachenunterricht in der beim fide-Test zu überprüfenden Sprache mit unterschiedlichen Zielgruppen, auch mit schulungsgewohnten Personen. Die Erfahrung erstreckt sich auf die GER-Niveaus A1, A2 und B1.
  - Sie verfügen über fundierte Kenntnisse der GER-Stufen, insbesondere der Stufen A1-B2 in Bezug auf die mündliche Rezeption, Interaktion und Produktion.
  - Sie verfügen über nachgewiesene Erfahrung im formellen Überprüfen von Sprachkompetenzen oder über eine von der Geschäftsstelle fide ausgestellte Teilnahmebestätigung des Moduls «Einführung in die Überprüfung von Sprachkompetenzen».
  - Sie verfügen über das Attest des Moduls «Szenariobasierter Unterricht nach den fide-Prinzipen» oder über eine von der Geschäftsstelle fide ausgestellte Teilnahmebestätigung des Moduls «Einführung in das fide-System».
- 3.2 Der Entscheid über die Zulassung zu den Schulungsveranstaltungen für Prüfende obliegt der Geschäftsstelle fide.
- 3.3 Bei einer Nichtzulassung zu den Schulungsveranstaltungen erhalten die nicht zugelassenen Personen eine schriftliche Begründung. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Qualitätskommission fide ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden.

## 4 Schulung und Qualifizierung

4.1 Schulungen für Prüfende werden periodisch von der Geschäftsstelle fide organisiert und von einer akkreditierten Dozentin oder einem akkreditierten Dozenten geleitet.

4.2 Für eine Qualifizierung als Prüferin resp. Prüfer sind neben dem zu erbringenden Kompetenznachweis die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

### **Schulungsvariante 1 (13h Präsenz + mind. 3h Selbstlernzeit)**

- Bearbeitung der vorbereitenden Aufträge gemäss den von der Dozentin/dem Dozenten kommunizierten Vorgaben
- Aktive Teilnahme an mind. 90% der beiden Tage im Präsenzunterricht

### **Schulungsvariante 2 (6.5h Präsenz + mind. 10h Selbstlernzeit)**

- Bearbeitung der vorbereitenden Aufträge gemäss den von der Dozentin/dem Dozenten kommunizierten Vorgaben
- Aktive Teilnahmen am eintägigen Präsenzunterricht (100%)

4.3 Der Kompetenznachweis umfasst zwei Teile und findet an einem separaten Termin nach der Schulung statt:

- Kompetenznachweis 1: Beurteilung der Sicherheit beim Erfassen der charakteristischen Merkmale der GER-Niveaus A1, A2 und B1, insbesondere bei der mündlichen Produktion und Interaktion;
- Kompetenznachweis 2: Beurteilung der praktischen Fähigkeiten in einem Probelauf des fide-Tests (Teil «Sprechen») mit einer potentiellen Teilnehmerin oder einem potentiellen Teilnehmer.

Beide Kompetenznachweise werden von einer dafür akkreditierten Expertin resp. einem dafür akkreditierten Experten beurteilt.

Die Bewertungskriterien und die Bestehensregeln sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

4.4 Die Bewertung der Kompetenznachweise 1 und 2 («erfüllt» oder «nicht erfüllt») wird innerhalb von 14 Tagen nach dem Probelauf von der beurteilenden Expertin oder dem beurteilenden Experten kommuniziert. Ein Entscheid «nicht erfüllt» wird schriftlich begründet.

4.5 Mit «nicht erfüllt» bewertete Kompetenznachweise können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist kostenpflichtig.

4.6 Gelten beide Kompetenznachweise als «erfüllt», führt dies zur Ausstellung einer Lizenz als Prüferin resp. Prüfer beim fide-Test.

Auf der Lizenz werden die folgenden Angaben aufgeführt:

- Herr/Frau
  - Vorname(n) und Name(n)
  - Geburtsdatum
  - Daten der besuchten Schulungsveranstaltung
  - Gültigkeitsdauer der Lizenz
- 4.7 Bei zweimaligem Nicht-Bestehen eines oder beider Kompetenznachweise kann keine Lizenz als Prüferin resp. Prüfer ausgestellt werden.
- 4.8 Gegen eine Beurteilung «nicht erfüllt» beim Kompetenznachweis 2 kann innerhalb von 30 Tagen bei der Geschäftsstelle fide ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden. Eine Annahme des Rekurses führt in der Regel zu einer kostenlosen ersten oder zweiten Wiederholung des Kompetenznachweises 2 mit einer anderen Expertin oder einem anderen Experten. Gegen eine Beurteilung «nicht erfüllt» beim Kompetenznachweis 1 kann kein Rekurs eingereicht werden.

## **5 Gültigkeit der Lizenz als Prüferin resp. Prüfer beim fide-Test**

- 5.1 Die Lizenz als Prüferin resp. Prüfer für den fide-Test wird von der Geschäftsstelle fide ausgestellt und ist nach dem bestandenen Kompetenznachweis drei Jahre gültig.
- 5.2 Zur Erneuerung der Lizenz muss vor Ablauf eine Standardisierungsveranstaltung besucht werden.
- 5.3 Die Gültigkeit der erneuerten Lizenz beträgt weitere drei Jahre nach dem Datum der Veranstaltung.
- 5.4 Wenn eine Prüferin oder ein Prüfer während eines Jahres weder an einer Durchführung des fide-Tests noch an einer Standardisierungsveranstaltung teilnimmt, muss sie/er vor der Wiederaufnahme der Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer eine Standardisierungsveranstaltung besuchen.
- 5.5 Falls die Geschäftsstelle fide aufgrund von Rückmeldungen oder anlässlich der regelmässigen Inspektionen Zweifel an der Kompetenz der lizenzierten Prüfenden hat, kann sie eine Suspendierung der Lizenz oder den Besuch von weiteren Schulungsmassnahmen anordnen.
- 5.6 Die Lizenz als Prüferin resp. Prüfer berechtigt nicht automatisch zur Tätigkeit als Prüferin resp. Prüfer beim fide-Test edu.
- 5.7 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Lizenz als Prüferin resp. Prüfer beim fide-Test können zusätzlich die Lizenz als Prüferin resp. Prüfer für den fide-Test edu erwerben, wenn sie die Anforderungen nach Artikel 3.1 des

Reglements zur Erteilung von Lizenzen an Prüfende beim fide-Test edu erfüllen und die entsprechenden Kompetenznachweise erfolgreich absolvieren.

## **6 Rechte und Pflichten der lizenzierten Prüfenden**

- 6.1 Lizenzierte Prüfende sind berechtigt, an akkreditierten Prüfungsinstitutionen die Fertigkeiten «Sprechen» und «Verstehen» innerhalb des fide-Tests zu überprüfen und die Funktion als Aufsichtspersonen bei der schriftlichen Prüfung zu übernehmen.
- 6.2 Die Prüfenden verpflichten sich zur regelkonformen Durchführung der Teile des fide-Tests, an denen sie beteiligt sind.
- 6.3 Die Prüfenden führen keine Prüfungsgespräche im Rahmen des fide-Tests mit Personen, mit denen sie berufliche oder private Kontakte pflegen. Insbesondere führen sie keine Gespräche mit aktuellen Kursteilnehmenden oder mit Personen, welche sie in den sechs vorausgehenden Monaten unterrichtet haben.
- 6.4 Die Prüfenden verpflichten sich zur Verschwiegenheit in Bezug auf die Personendaten, von denen sie im Zusammenhang mit der Durchführung des fide-Tests Kenntnis erhalten. Diese Schweigepflicht gilt über die Gültigkeit der Lizenz hinaus.
- 6.5 Die Prüfenden sind verpflichtet, die Inhalte der ihnen bekannten Prüfungsversionen streng vertraulich zu behandeln. Kenntnisse über die darin gestellten Aufgaben dürfen nicht weitergegeben werden.

## **7 Aufgaben der Geschäftsstelle fide**

- 7.1 Die Geschäftsstelle fide unterhält ein aktuelles Verzeichnis aller lizenzierten Prüfenden.
- 7.2 Die Geschäftsstelle fide organisiert periodisch Ersts Schulungen und Standardisierungsveranstaltungen für die beim fide-Test eingesetzten Prüfenden und stellt so sicher, dass für die Durchführung des fide-Tests in allen Landesteilen stets eine ausreichende Anzahl lizenzierten Prüfender zur Verfügung stehen.
- 7.3 Die Geschäftsstelle fide informiert die lizenzierten Prüfenden über Änderungen beim Reglement oder bei den Durchführungsbestimmungen zum fide-Test.

## **8 Konfliktregelung**

- 8.1 Prüfende können gegen Entscheide der Geschäftsstelle fide, insbesondere bei Nicht-Erteilen, Suspendierung oder Entzug der Lizenz, innerhalb

von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids einen schriftlich begründeten Rekurs an die Qualitätskommission fide richten. Der Rekurs ist kostenlos.

8.2 Bei Rekursen hat die Qualitätskommission das Recht zur Einsicht in alle Verfahrensunterlagen. Sie kann die Parteien zusätzlich zu einer schriftlichen Stellungnahme auffordern.

8.3 Die Entscheide der Qualitätskommission fide sind abschliessend.

## **9 Gültigkeit**

9.1 Das vorliegende Reglement zur Erteilung von Lizenzen an Prüfende für den fide-Test wurde am 20. September 2021 von der Qualitätskommission fide verabschiedet und tritt am 27. September 2021 in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Reglemente.

9.2 Änderungen des Reglements unterliegen dem Entscheid der Qualitätskommission fide.